

Vorblatt

Mit 24. Juli 2012 wurde die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-RL) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 38 ff).

Die Umsetzung in Österreich soll durch diese Novelle der Elektroaltgeräteverordnung erfolgen.

Ziel:

EU-Konformität

Inhalt:

- Übergang zu einem offenen Geltungsbereich mit definierten Ausnahmen
- Förderung der Wiederverwendung von geeigneten Altgeräten und Kriterien für re-use Betriebe
- Sammelziele
- stufenweise Erhöhung der Verwertungsquoten bis 2019
- Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektrogeräten
- Voraussetzungen, unter denen ausländische Hersteller und Versandhändler einen Bevollmächtigten in Österreich bestellen können
- Ergänzung der Registrierungsdaten von Herstellern
- Ergänzungen der Ausnahmenliste zu den Stoffverboten

Alternativen:

Keine. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Vgl. das beiliegende WFA-Dokument

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU und der Umsetzung von 18 delegierten Richtlinien betreffend die Ausnahmen für bestimmte Anwendungen, in denen Schwermetalle erlaubt sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 24. Juli 2012 wurde die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-RL) als Neufassung der Richtlinie 2002/96/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 38 ff).

Die Umsetzung in Österreich soll insbesondere durch eine Novelle der Elektroaltgeräteverordnung erfolgen.

Die Hauptgesichtspunkte der Novelle betreffen folgende Punkte:

1. Geltungsbereich

In der Verordnung soll der Übergang von einem klar definierten (geschlossenen) Geltungsbereich mit 10 Kategorien zu einem allumfassenden (offenen) Geltungsbereich (mit 6 Kategorien) ab 15. August 2018 abgebildet werden.

Weiters sollen die Ausnahmen vom Geltungsbereich jeweils für die verschiedenen Perioden festgesetzt werden.

Bereits ab 2014 sollen auch die Photovoltaikmodule im Geltungsbereich dieser Verordnung stehen. Dafür wird eine eigene Sammel- und Behandlungskategorie vorgeschlagen, um eine technische und organisatorische Trennung dieser langlebigen Geräte zu ermöglichen.

2. Herstellerdefinition und Möglichkeit für alle ausländischen Hersteller und Versandhändler, einen Bevollmächtigten zu bestellen

Bereits in der AWG-Novelle Industrieemissionen, BGBl. I Nr. 103/2013, wurde im § 13a die Definition der Hersteller an die neue WEEE-Richtlinie angepasst und eine Verordnungsermächtigung für die näheren Bestimmungen betreffend die Bevollmächtigten ausländischer Hersteller und Versandhändler eingefügt.

Ausländische Hersteller und ausländische Versandhändler sollen die Möglichkeit haben, die Verpflichtungen, die ihnen die EAG-VO auferlegt, einem Bevollmächtigten zu übertragen. In der Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Bestellung und das Tätigwerden dieser Bevollmächtigten festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen zur Registrierung und Meldeverpflichtungen.

Das Prinzip, wonach jeweils nur ein Verpflichteter für ein Elektrogerät verantwortlich ist, soll bestehen bleiben.

Durch die Verpflichtung der Versandhändler, die direkt an Letztverbraucher liefern, zur Benennung eines Bevollmächtigten im Empfangsland (also dort, wo der Letztverbraucher seinen Sitz hat und in dem das Gerät als Altgerät anfallen wird) zur Erfüllung der Herstellerpflichten wird eine Verbesserung der Finanzierung der per Internethandel in Verkehr gesetzten Geräte erwartet.

3. Wiederverwendung

Künftig soll es re-use Betrieben ermöglicht werden, an den Sammelstellen (Kommunen, Hersteller) zur Wiederverwendung geeignete Altgeräte auf Basis einer Vereinbarung zu erhalten. Dazu sollen auch die Kriterien für derartige Betriebe festgelegt werden.

4. Sammelquoten

In der RL werden Sammelquoten vorgegeben, die nun in die EAG-VO übernommen werden sollen. Im Wesentlichen betrifft das zwei Zielvorgaben:

Zumindest 45% (durchschn. Marktinput der letzten 3 Jahre) ab 1. Jänner 2016 und

Zumindest 65% (durchschn. Marktinput der letzten 3 Jahre) oder zumindest 85% (der anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte) ab 1. Jänner 2019.

Insbesondere für diese letzte Phase fehlen aus heutiger Sicht noch detaillierte Berechnungsvorgaben, die seitens der Europäischen Kommission bis spätestens 14. August 2015 vorgelegt werden sollen. Deshalb sollen beide Alternativen durch die Verordnung ermöglicht werden.

5. Erhöhung der Verwertungsquoten

Ab 15. August 2015 sollen noch auf Basis der 10 Geräte Kategorien die Verwertungsquoten (außer bei Lampen) um 5 %-Punkte erhöht werden, wobei auch die Wiederverwendung von Altgeräten

miteinberechnet werden soll. Ab 15. August 2018 sollen dann mit dem Übergang von den 10 zu den 6 Gerätekategorien weitere Verwertungsquoten vorgegeben werden.

6. Registrierung – Harmonisierte Vorgaben

Um eine europaweite Harmonisierung der Registrierungsdaten zu erreichen, sollen geringfügige Ergänzungen vorgenommen werden: das betrifft die in Verkehr gesetzten Marken sowie die Angabe einer Steuernummer.

7. Mindestvorgaben für die Verbringung

Vorgaben für zwischenstaatliche Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten sollen in einem neuen Anhang 6 festgelegt werden, insbesondere um im Exportfall gebrauchte Geräte von Abfall abgrenzen zu können. Damit soll illegalen Verbringungen von falsch deklarierten Abfällen insbesondere in Nicht-OECD-Staaten ein Riegel vorgeschoben werden.

8. Rücknahme im Handel

Im Art 5 der WEEE-RL sind Vertreiber in Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtet, die Sammlung von sehr kleinen Elektro- und Elektronik- Altgeräten (keine äußere Abmessung über 25 cm) auch 0:1, also ohne Neukauf eines gleichwertigen Gerätes durchzuführen. Diese Rücknahmeverpflichtung muss jedoch nicht umgesetzt werden, wenn einer Bewertung ergibt, dass bestehende alternative Sammelsysteme voraussichtlich mindestens ebenso wirksam sind. Eine entsprechende Studie wurde erstellt und liegt dieser Begutachtung bei und soll in weiterer Folge auf der Internetseite des Lebensministeriums veröffentlicht werden. Diese 0:1 Rücknahmeverpflichtung wurde daher nicht in den Entwurf aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis soll ergänzt werden.

Zu Z 8 (Ziele)

Die Vorgaben der WEEE-RL sollen als Ziel in die EAG-VO übernommen werden. Das bisherige Sammelziel von 4kg pro Einwohner und Jahr soll im neuen § 7a festgelegt werden

Zu Z 9, 10 und Z 55 bis 59 (§ 2 und Anhänge 1 und 1a; Geltungsbereich)

In der Verordnung soll der Übergang von einem klar definierten (geschlossenen) Geltungsbereich mit 10 Kategorien zu einem allumfassenden (offenen) Geltungsbereich (mit 6 Kategorien) ab 15. August 2018 abgebildet werden. Dazu sollen im § 2 Abs. 1 und 2 der Geltungsbereich bis zum 14. August 2018 sowie die Abweichung des Geltungsbereiches hinsichtlich der Stoffverbote (RoHS) gemäß der §§ 4 bis 4b festgelegt werden. Im § 2 Abs. 3 soll der Geltungsbereich ab 15. August 2019 inklusive der dazu vorgesehenen Ausnahmen übernommen werden. § 2 Abs. 3a soll die Abweichungen des Geltungsbereiches hinsichtlich der Stoffverbote (RoHS) gemäß der §§ 4 bis 4b ab diesem Zeitpunkt regeln.

Der Anhang 1 soll, wie bisher die bis 14. August 2018 geltenden 10 Gerätekategorien umfassen und näher beschreiben (Beispiele), wobei bereits mit Inkrafttreten der Verordnung Photovoltaikmodule zur Kategorie der Unterhaltungselektronik ergänzt werden sollen. Der neue Anhang 1a stellt die neuen sechs Gerätekategorien ab 15. August 2018 dar.

Hinzuweisen ist, dass auch weiterhin die hier angefügten Gerätekategorien denen der WEEE-RL entsprechen, die aber nicht mit den Sammel- und Behandlungskategorien des Anhangs ident sind.

Zu Z 11-15 (§ 3, Definitionen)

Photovoltaikmodule (Paneele) werden sowohl im privaten Wohnbau als auch im gewerblichen und industriellen Bereich eingesetzt. Auf Grund der besonderen Gefahren und der damit verbundenen nötigen Fachkenntnis erfolgt die Installation und Demontage ausschließlich durch dafür geschulte Fachleute. Auch bei der Lagerung und dem Transport sind besondere Vorkehrungen erforderlich, die über die derzeit bestehenden Einrichtungen bei den Sammelstellen hinausgehen. Darum sollen Photovoltaikmodule unabhängig vom Anfallsort durch geschulte Fachleute direkt dafür geeigneten Behandlungsanlagen zugeführt werden. Dazu kommt, dass auf Grund der in der Regel sehr langen Lebensdauer dieser Geräte mit einem verstärkten Anfall erst in einigen Jahrzehnten zu rechnen ist.

Photovoltaikmodule, die als Gerät zur Stromerzeugung eingesetzt werden, sollen daher als gewerbliche Geräte angesehen werden. Diese Geräte sollen eine eigene Sammel- und Behandlungskategorie darstellen. Eine eigene Mengenschwelle zur Abholung im Anhang drei soll, weil es sich ja um gewerbliche Geräte handelt, nicht festgelegt werden.

Photovoltaikmodule, die als Bauteile in anderen Elektro- und Elektronikgerät eingebaut werden, zB solarbetriebene Gartenleuchten, sollen davon nicht berührt werden.

Durch die Ergänzung in der Z 17 wird der Begriff der „ortsfesten Großanlage“ näher determiniert. Als Beispiel ist eine in ein Gebäude installierte Klimaanlage zu nennen.

Ergänzt werden soll die Definition der „mobilen Maschinen“, die ab 15. August 2018 explizit aus dem Geltungsbereich ausgenommen sein werden.

Zu Z 16, Z 19, Z 22, Z 26 und Z 46 bis 48 (§ 6 Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 11, § 14 und § 24 Abs. 1, Vorbereitung zur Wiederverwendung)

Aufbauend auf der Hierarchie des AWG 2002 ist die Vorbereitung der Wiederverwendung verstärkt einzusetzen. Auch die Erhöhung der Verwertungsquoten bedingt verstärkte Anstrengungen, Altgeräte, die sich zur Wiederverwendung eignen und für die ein Markt vorhanden ist, aus dem Abfallstrom herauszunehmen und wieder einzusetzen.

Um festzustellen, welche Altgeräte dafür geeignet sind und um die geeigneten Vorbereitungsschritte (allfällige Reparatur, etc) zu setzen, sollen geeignete Re-use-Unternehmen diese Geräte von den Sammelstellen übernehmen. Reuse-Betriebe, die ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, haben als Sammler und Behandler über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002, über eine entsprechende Anlage zur Vorbereitung der Wiederverwendung und für die Überprüfung, Reparatur und Instandsetzung von Elektro- und Elektronikgeräten über qualifiziertes und

befugtes Personal, wie insbesondere ausgebildete Mechatroniker zu verfügen. Wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Sammelstelle durch die Gemeinden selbst vorgenommen, müssen ebenfalls die entsprechenden Berechtigungen und Anlagen sowie das qualifizierte Personal dazu vorhanden sein.

Die Übernahme soll auf Basis von Vereinbarungen zwischen den Betreibern und zumindest einem solchen Re-use-Betrieb erfolgen, um einen unregelmäßigen Zugang zu verhindern. Diese Übergabe soll unentgeltlich erfolgen. Den Re-use-Unternehmen sollen die erforderlichen Informationen über Bauteile, Werkstoffe, gefährliche Stoffe und Gemische in den Geräten von den Herstellern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Hersteller sollen nur beim erstmaligen In-Verkehr Setzen eine Sicherstellung (Systemteilnahme) leisten. Für der Wiederverwendung zugeführte Altgeräte soll das nicht erforderlich sein.

Zu Z 17 und Z 44 (§ 7 Abs. 4 und § 23 Abs. 2, Fernabsatz eines österreichischen Herstellers, Bestellung eines Bevollmächtigten für den Fernabsatz)

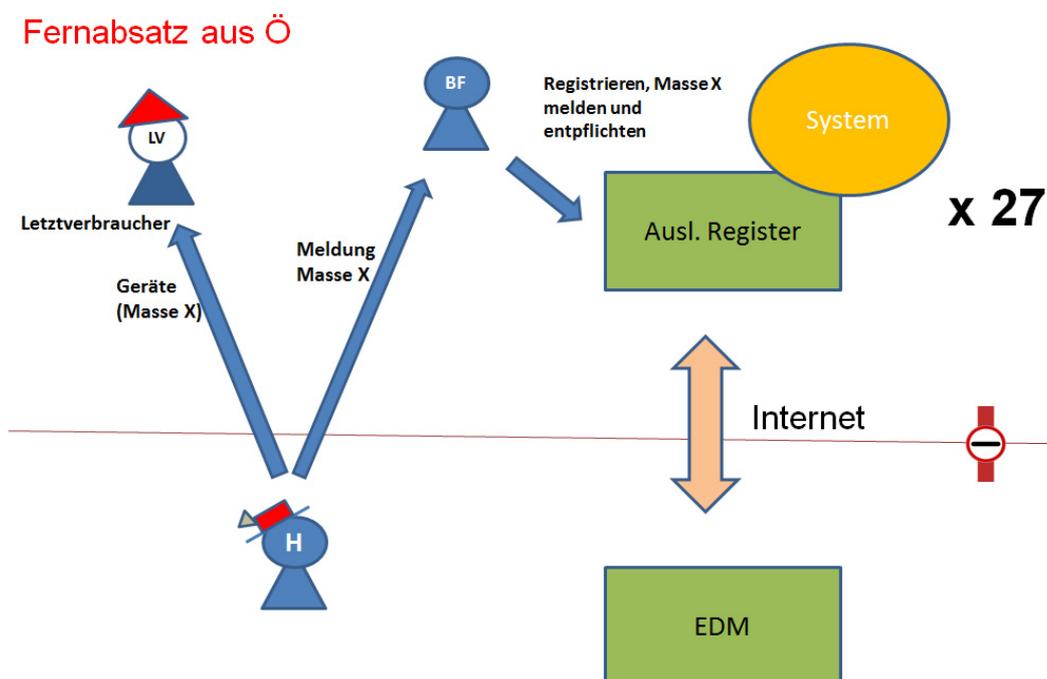


Abbildung 1

Ein österreichischer Hersteller, der Elektro- und Elektronikgeräte aus Österreich in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt, soll in den jeweiligen Mitgliedstaaten einen Bevollmächtigten als die Person benennen, die für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem der Letztverbraucher des Geräts ansässig ist, verantwortlich ist. Das betrifft die Verpflichtungen zur Sammlung, Verwertung, Finanzierung, Registrierung und Meldung.

Die bisherige Meldung der exportierten Geräte im § 23 Abs. 2 soll daher entfallen.

Zu Z 18 Sammelziele

In der RL werden Sammelquoten vorgegeben, die nun in die EAG-VO übernommen werden sollen. Im Wesentlichen betrifft das zwei Zielvorgaben:

Zumindest 45% (durchschn. Marktinput der letzten 3 Jahre) ab 1. Jänner 2016 und

zumindest 65% (durchschn. Marktinput der letzten 3 Jahre) oder zumindest 85% (der anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte) ab 1. Jänner 2019.

Insbesondere für diese letzte Phase fehlen aus heutiger Sicht noch detaillierte Berechnungsvorgaben, die seitens der Europäischen Kommission bis spätestens 14. August 2015 vorgelegt werden sollen. Deshalb sollen beide Alternativen durch die Verordnung ermöglicht werden.

Zu Z 20 und 21 (§ 9, Ausweisen der Behandlungsgebühr)

Künftig soll es den Herstellern und Vertreibern in keinem Fall erlaubt sein, die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Altgeräten gegenüber Letztverbrauchern getrennt auszuweisen.

Eine getrennte Ausweisung dieser Kosten soll jedoch für Zwischenhandelsstufen weiterhin möglich sein.

Zu Z 23 und Z 67 (§ 11a und Anhang 6, Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten)

Vorgaben für Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten sollen in einem neuen Anhang 6 festgelegt werden, insbesondere um im Exportfall bzw. bei der grenzüberschreitenden Verbringung gebrauchte Geräte von Abfall abgrenzen zu können.

Verantwortlich dafür, dass bei einer Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte die erforderlichen Schritte gesetzt werden, soll der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, sein. Er haftet auch im Falle einer falsch ausgestellten Bestätigung, dass es sich um Nichtabfälle handelt und hat im Einklang mit den Bestimmungen der EG-AbfallverbringungsVO Nr. 1013/2006 bei einer illegalen Verbringung sämtliche Kosten der Rückführung, einer allfällig nötigen Zwischenlagerung und der umweltgerechten Behandlung der Abfälle zu tragen.

Grundsätzlich darf es sich bei den zu verbringenden gebrauchten Elektro- bzw. Elektronikgeräten nur um funktionsfähige Geräte oder solche handeln, die mit geringfügiger Reparatur wieder funktionsfähig gemacht werden können.

Dies muss aus der mitzuführenden Prüfbescheinigung/dem Testzertifikat hervorgehen. Der Begriff „geringfügige Reparatur“ bedeutet die Behebung eines für die Funktionstüchtigkeit des Gerätes nicht essentiellen Mangels, der die Sicherheit des Gerätes nicht beeinträchtigt, mit einfachen Mitteln in kurzer Zeit (unter Berücksichtigung der Reparaturkosten in der EU und des derzeitigen Wertes des Geräts). Elektro- und Elektronikgeräte aus Sperrmüllsammlungen, die keiner Prüfung der Funktionsfähigkeit (Vorlage der Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit) unterzogen wurden, stellen immer Abfall oder je nach Art des Gerätes sogar gefährlichen Abfall dar.

Keinesfalls unter „geringfügige Reparatur“ fällt der Austausch für die Funktion eines Gerätes essentieller Bestandteile wie z.B. der Ausbau von Bildröhren.

Falls gebrauchte Geräte, deren massenmäßiger Hauptanteil Akkus/Batterien darstellen, nur eines Akkumulatoren- bzw. Batterietausches bedürfen, ist vor der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls der Altakku/die Altbatterie zu entnehmen und die Tatsache, dass die Geräte durch eine neue Batterie bzw. einen neuen Akku voll funktionsfähig gemacht werden können im „Nachweis der Funktionsfähigkeit“ darzulegen.

Akkus mit einer Ladekapazität von unter 40 % der Nennkapazität bzw. Altgeräte, die diese Akkus enthalten, gelten jedenfalls als gefährlicher Abfall (Notifikation; Exportverbot in Nicht-OECD Staaten)

Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe:

Welche Prüfungen im Einzelfall durchgeführt werden, soll von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgeräts abhängen. Jedenfalls soll die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E8701 Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte oder vergleichbare Normen zu prüfen sein.

Die Testung der Funktionsfähigkeit darf nur durch befugte und befähigte Personen erfolgen, die über eine entsprechende Ausbildung oder nachweislich vergleichbare Kenntnisse verfügen.

Die Kosten der Reparatur sind nach europäischen Verhältnissen zu prüfen und müssen von einem befugten und fachkundigen Experten berechnet werden.

Sonderfälle stellen ausschließlich bestimmte zwischenbetrieblichen Verbringungen zur Rücksendung von gebrauchten Geräten an dem Hersteller oder einem in seinem Namen handelnden Dritten bzw. einer Einrichtung von Dritten im Falle von Gewährleistungs-/Garantiefällen, zur Überholung/geringfügiger Reparatur zum Zwecke der Wiederverwendung oder zur Fehler-Ursachenanalyse dar, wobei kein Prüfzertifikat erforderlich ist.

Zur glaubhaften Darlegung derartiger Verbringungen /Exporte sind folgende Unterlagen notwendig:

Vertrag des Besitzers, der die Verbringung der Elektro-/Elektronikgeräte veranlasst, mit dem Hersteller oder einem in seinem Namen handelnden Dritten bzw. einer Einrichtung von Dritten

Subverträge zwischen dem im Namen des Herstellers agierenden Dritten/Einrichtung von Dritten und dem Gerätehersteller

Im Falle der Verbringung von fehlerhaften Geräten zur Fehler-Ursachen-Analyse in Nicht-EU-Staaten, wird empfohlen, eine schriftliche Auskunft der zuständigen Umweltbehörde des Importstaates (Destinationslandes) vorzulegen, welche explizit bestätigt, dass derartige Transporte nicht unter das Abfallrecht fallen, zumal damit zu rechnen ist, dass ein bestimmter Anteil an Geräten möglicherweise nicht mehr repariert werden kann.

Damit soll illegalen Verbringungen von falsch deklarierten Abfällen insbesondere in Nicht-OECD-Staaten ein Riegel vorgeschoben werden.

Z 24 und 25 (§ 12, Kennzeichnungspflicht)

Eine Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte durch den Hersteller soll künftig nur mehr das Symbol nach Anhang 4 umfassen. Weitere Kennzeichnungen sollen auf Grund der neuen WEEE-Richtlinie nicht mehr erforderlich sein.

Zu Z 30 bis 34 (§ 16 Sammel- und Verwertungssysteme)

Bei der Tarifgestaltung sollen auch weiterhin Untergruppen von einer Sammel- und Behandlungskategorie möglich sein, solange gewährleistet ist, dass das Umlageprinzip innerhalb einer Sammel- und Behandlungskategorie und das Verbot der Quersubventionierung zwischen den Sammel- und Behandlungskategorien dadurch nicht gefährdet sind. Die Tarife sollen auf Grund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festgelegt werden. Das entspricht der Genehmigungsvoraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 7 AWG 2002, diese Kalkulationen sind daher der Behörde jeweils vorzulegen.

Es ist bereits gängige Praxis, dass nur in Österreich verbleibende Elektro- und Elektronikgeräte über Sammel- und Verwertungssysteme entpflichtet sein sollen und eine Rückerstattung für nachweislich exportierte Geräte erfolgt. Dies soll nun mit dieser Bestimmung klargestellt werden.

Um den Wettbewerb insbesondere für Sammel- und Verwertungssysteme aus privaten Haushalten zu stärken, soll der Mindestmassenanteil über alle Sammel- und Behandlungskategorien maßvoll herabgesetzt werden. Damit soll gewährleistet bleiben, dass Sammel- und Verwertungssysteme eine gewisse Mindestgröße aufweisen. Klargestellt werden soll, dass dies nicht für den Bereich der Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Altgeräte gilt.

Zu Z 37 bis 40 (§ 21 Registrierung)

Die Registrierungsdaten der Hersteller sollen entsprechend den ergänzten Vorgaben der WEEE-Richtlinie um die Eingabe einer Steuernummer sowie um die Nennung der jeweils in Verkehr gesetzten Marken ergänzt werden.

Zu Z 27 bis 29, Z 36 und Z 41 (§ 15, § 21a, Bevollmächtigter für ausländische Hersteller)

Ausländische Hersteller sollen die Möglichkeit haben, die Verpflichtungen, die ihnen die EAG-VO auferlegt, einem Bevollmächtigten zu übertragen. Ausländische Hersteller sind nur dann Hersteller im Sinne des § 13a AWG 2002, wenn sie einen Bevollmächtigten in Österreich bestellt haben, der die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen für die Bestellung erfüllen soll und auf den diese Pflichten übergehen sollen. Derartige Bestellungen, Änderungen oder Beendigungen einer Bevollmächtigung sind jeweils nur mit Ablauf eines Kalenderquartals möglich.

Die Voraussetzungen für einen derartigen Bevollmächtigten sollen sein:

1. Natürliche oder juristische Person mit Sitz in Österreich,
2. Möglichkeit der Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren und strafrechtliche Verantwortlichkeit,
3. Bestellung durch beglaubigte Vollmacht, in der der Umfang klar festgelegt ist,
4. Ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten,
5. Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Den Bevollmächtigten sollen insbesondere folgende Verpflichtungen treffen:

1. Registrierung als Bevollmächtigter im Register,
2. Registrierung des ihn bevollmächtigenden Herstellers durch die Behörde,
3. Information der betroffenen Hersteller gemäß § 13a Z 3 AWG 2002 über Art und Umfang einer Bevollmächtigung sowie über Änderungen oder die Beendigung der Bevollmächtigung,

4. Übermittlung einer Liste der betroffenen österreichischen Importeure an das Register,
5. Getrennte Übermittlung der Meldung gemäß § 23 Abs. 1 oder 4 sowie § 24 Abs. 1 für jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller.

Der Umfang der Vollmacht soll jedenfalls die Art der Geräte (Sammel- und Behandlungskategorie) sowie den Beginn der Bevollmächtigung und allfällige Befristungen oder Ähnliches beinhalten. Einschränkungen hinsichtlich des Inhalts, etwa auf bestimmte Gerätetypen oder –serien, oder auf bestimmte Verpflichtungen (zB nur die Registrierung oder nur die Finanzierung) sollen keinesfalls zulässig sein.

Liegen alle Voraussetzungen für die Registrierung als Bevollmächtigter vor (vgl. oben – Punkte 1. bis 5.), soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Kennzeichnung als Bevollmächtigter vornehmen; fällt eine Voraussetzung weg, soll er die Kennzeichnung als Bevollmächtigter löschen. Auf Verlangen ist darüber mit Bescheid abzusprechen. Betreffend die im Register eingetragenen Daten gelten für den Bevollmächtigten die Bestimmungen des § 22b AWG 2002.

Für den Fall, dass ein Bevollmächtigter für mehrere ausländische Hersteller tätig wird, soll jeweils eine gesonderte Meldung an das Register erfolgen, um die notwendige behördliche Kontrolle zu ermöglichen. Ein Bevollmächtigter gemäß § 21a soll für jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller gemäß § 13a Z 4 AWG 2002 an einem Sammel- und Verwertungssystem gesondert teilnehmen. Es soll somit möglich sein, dass ein Bevollmächtigter je Hersteller bei verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen kann.

Bevollmächtigter: Beziehungsdiagramm

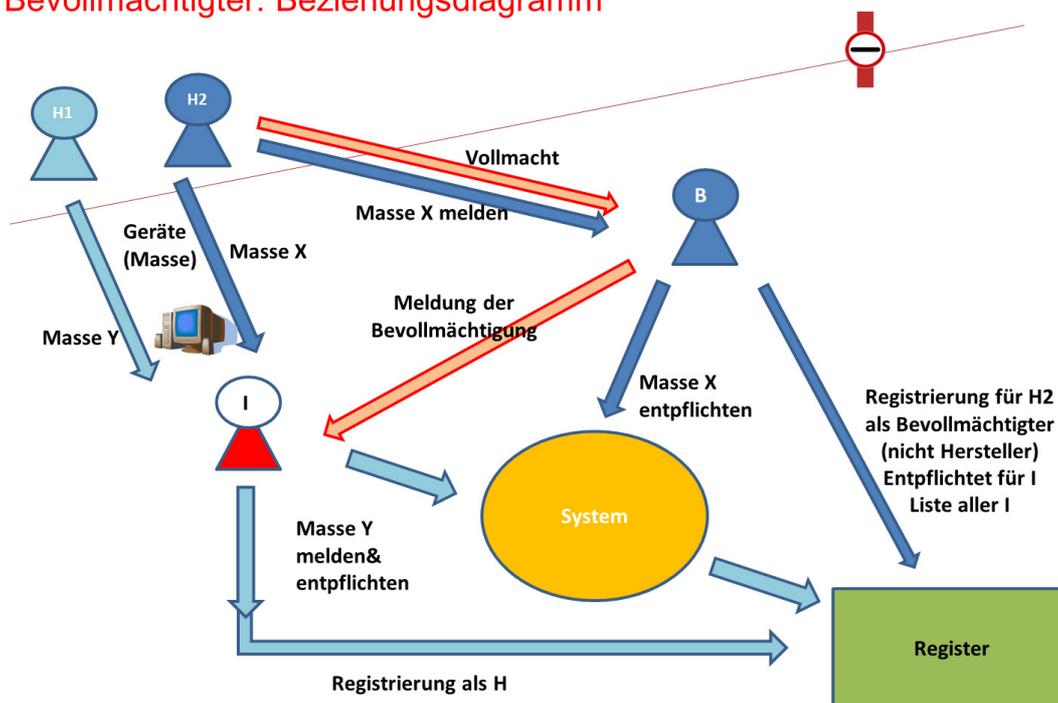


Abbildung 2

Selbstverständlich sollen auch die Bevollmächtigten nach § 21a Prüfrechte gemäß § 15 Abs. 4 der Sammel- und Verwertungssysteme dulden. (Argument: Alle Verpflichtungen der Hersteller gehen über.)

Z 41 (§ 21b, und Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler)

Die Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten im Empfangsland zur Erfüllung der Herstellerpflichten soll eine Verbesserung der Finanzierung der per Internethandel in Verkehr gesetzten Geräte bewirken.

Ausländische Fernabsatzhändler müssen, wenn sie Elektro- und Elektronikgeräte direkt an private Letztverbraucher liefern, einen Bevollmächtigten in Österreich bestellen können, der für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Herstellers von Elektro- und Elektronikgeräten in Österreich verantwortlich sein soll und auf den diese Verpflichtungen übergehen sollen. Die Verpflichtung zu dieser Bestellung eines Bevollmächtigten für den Fernabsatz soll in Umsetzung der WEEE-RL in jedem Mitgliedstaat festgelegt werden. Derartige Bestellungen, Änderungen oder Beendigungen einer Bevollmächtigung sind jeweils nur mit Ablauf eines Kalenderquartals möglich.

Die Voraussetzungen für einen derartigen Bevollmächtigten sollen sein:

1. Natürliche oder juristische Person mit Sitz in Österreich,
2. Möglichkeit der Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren und strafrechtliche Verantwortlichkeit,
3. Bestellung durch beglaubigte Vollmacht
4. Registrierung als Bevollmächtigter im Register,

Den Bevollmächtigten soll insbesondere die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten der bevollmächtigenden ausländischen Fernabsatzhändler an das Register treffen.

Für den Fall, dass ein Bevollmächtigter für mehrere ausländische Versandhändler tätig wird, soll eine gesamthafte Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgen.

Liegen alle Voraussetzungen für die Registrierung als Bevollmächtigter vor (vgl. oben – Punkte 1. bis 4.), soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Kennzeichnung als Bevollmächtigter vornehmen; fällt eine Voraussetzung weg, soll er die Kennzeichnung als Bevollmächtigter löschen. Betreffend die im Register eingetragenen Daten gelten für den Bevollmächtigten die Bestimmungen des § 22b AWG 2002.

Fernabsatz nach Ö

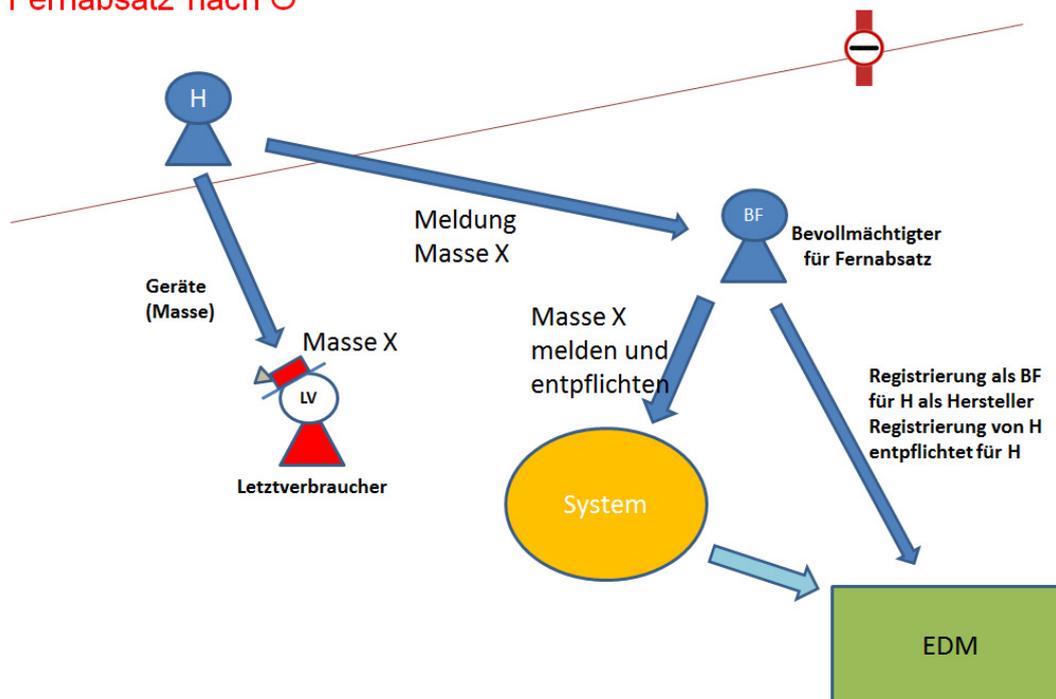


Abbildung 3

Zu Z 50 (§ 24 Abs. 3, Meldung der Behandler)

Die Meldung der erforderlichen Daten durch die Abfallbehandler an die jeweiligen Meldeverpflichteten soll auf den 10. März des Folgejahres vorverlegt werden, um es den Meldeverpflichteten zu ermöglichen, ihre Meldungen zeitgerecht abgeben zu können.

Z 52 (§ 25 Eigenimporteur)

Eigenimporteure sind gewerbliche Letztverbraucher, die Elektro- und Elektronikgeräte für den eigenen Betrieb importieren. Diese Geräte sollen entweder durch eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (dann ist auch eine Abgabe an einer Sammelstelle möglich) oder durch Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler ordnungsgemäß entsorgt werden.

Z 60 bis 62 Stoffverbote (Anhang 2 und 2a)

Die Liste der speziellen Ausnahmen von den Stoffverboten für genau definierte Anwendungen wurden in den delegierten Richtlinien 2012/50/EU und 2012/51/EU zur Änderung des Anhangs III und weiteren 16 delegierten Richtlinien zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU ergänzt. Diese sollen 1:1 übernommen werden. Weiters sollen die bereits ausgelaufenen Ausnahmen aktualisiert werden.

Zu Z 63 Verwertungsziele und Mengenschwellen

In den Tabellen 1 bis 3 sollen die drei Phasen des Geltungsbereiches und die jeweils geltenden Verwertungsziele sowie die jeweiligen Mengenschwellen für die Meldung eines Abholbedarfs festgelegt werden. Zu beachten ist, dass ab der zweiten Phase (ab 15. August 2015) auch die Vorbereitung der Wiederverwendung von ganzen Geräten eingerechnet werden soll.

Zu Z 64 bis 66 (Anhang 5, Regeln für die Koordinierungsstelle)

Um besser auf kurzfristige Änderungen der Marktanteile zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen reagieren zu können, soll der Marktanteil (statt bisher jährlich) quartalsweise berechnet werden.

Da es künftig den Herstellern und Vertreibern in keinem Fall erlaubt sein soll, die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Altgeräten gegenüber Letztverbrauchern getrennt auszuweisen, kann die Ermittlung des Anteils an historischen Altgeräten in der Sammlung künftig entfallen.